

Editorial

Autor(en): **Stocker, Franz**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände
Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.
Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schauplatz spitex

spitex verband kanton zürich

16. April 1996 Nr. 2

■ EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

«Besteht eigentlich ein Rechtsanspruch auf Spitex-Leistungen?» So lautet eine der Fragen an die Spitex-Beratungsstelle der Gesundheitsdirektion. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten und zieht weitere Fragen mit sich: «Welche Leistungen der Spitex sind konkret gemeint? Wieviel, wie oft, wie lange ist ambulante Betreuung gewünscht, nötig, möglich...?»

Im Kontakt mit der Bevölkerung in Ihrer Gemeinde werden Sie sicher auf das Phänomen stossen, dass bei den Leuten verschiedene Meinungen, aber auch unterschiedliche Erwartungen über die Angebote und das Ausmass von Spitex bestehen. Dasselbe ist von den Behörden zu sagen, und sicher sind auch bei den Leistungserbringern – so werden Sie neuerdings KVG-like bezeichnet – divergierende Meinungen vorhanden.

Ich bin sehr für ein vielfältiges Spitex-Angebot. Nicht ideal finde ich aber, dass die Definition dieses Angebots noch zu sehr von Fall zu Fall geleistet und von Ort zu Ort aufgrund ungeklärter und zu wenig diskutierter Kriterien unterschiedlich ausgestaltet ist. Daraus resultieren Missverständnisse, nicht erfüllte Erwartungen und allgemein eine Versorgungsunsicherheit. Das Ziel einer gleichwertigen Versorgung mit Spitex-Leistungen ist in unserem Kanton so nicht erreicht.

Ein gemeinsamer Leistungsrahmen könnte dieser Situation Abhilfe verschaffen. Den Entwurf eines solchen Leistungsrahmens legen wir Ihnen heute zur Diskussion und Stellungnahme vor. Wir sind sehr gespannt auf Ihre Reaktionen.

Franz Stocker

■ THEMA

Qualitätsförderung in der Spitex

Eine erste Annäherung

Die Öffentlichkeit und die Behörden wollen immer mehr wissen, ob die (Steuer-)Gelder in der Spitex gut genutzt sind. Dazu sind Qualitätsnachweise gefordert. Die Krankenkassen ihrerseits werden, gestützt auf den Artikel 58 des neuen Krankenversicherungsgesetzes, Massnahmen der Qualitätssicherung verlangen. Die Klienten und Klientinnen wiederum stellen Ansprüche an die Qualität der Hilfe und Pflege zu Hause. Und schliesslich muss jeder Dienstleistungsbetrieb wissen, ob seine Dienstleistungen dem Bedarf entsprechen, ob sie erfolgreich sind und nach den Regeln der Kunst ausgeführt werden.

Spitex-Mitarbeiterinnen haben schon immer qualitätsbewusst gearbeitet und sich im Team über ihre erbrachten Pflege- und Hilfeleistungen ausgetauscht. **Nur, künftig muss es bewusster und systematischer stattfinden. Das neue KVG verlangt Verträge zur Qualitätssicherung bis 31.12.1997.** Das bedeutet, dass die Spitex-Dienste über ihre Arbeit inbe-

zug auf Art und Beschaffenheit sowie Ergebnis Rechenschaft ablegen müssen können (welche Dienstleistungen erbringen wir wie und mit welchem Resultat). Hinzu kommt, dass die Spitex-Dienste untereinander vergleichbar (gleichwertig) sein müssen (vgl. Vernehmlassungspapier «Die Spitex-Dienstleistungen»), ein Leistungsrahmen für die Spitex).

■ INHALT

Editorial	1	■ Aktuell	
■ Thema		Petition: Gute Pflege – Ist das in Zukunft für uns alle ein Wunschtraum?	8
Qualitätsförderung in der Spitex	1	Spitex und Psychiatrie	9
Ansichten zur Spitex	3	BSV-Subventionen	10
Qualitätsentwicklung in den Spitex-Diensten	4	In eigener Sache	10
■ Forum		■ Veranstaltungen	12
Ein verbindlicher Leistungsrahmen, Vernehmlassung	5	■ Beilagen	
Besuchsdienst Zürich	6	– Leistungsrahmen «Die Spitex-Dienstleistungen» mit Fragekatalog	
Neuer Tarif	7	– Informationsveranstaltung «Die Spitex-Dienstleistungen» 6. Juni 1996	